

Angebotsbeginn: 8. Juli 2015

Endgültige Bedingungen



EUR 5.000.000,--
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000,--

0,30 % fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation 2015-2018/10/PP
(öffentlicher Deckungsstock)

emittiert unter dem

EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der
RAIFFEISENLANDES BANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Erstausgabepreis: 100 %

Erstvalutatag: 15. Juli 2015

ISIN: AT000B078001

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz erstellt und enthalten Angaben zur 0,30 % fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation 2015-2018/10/PP (öffentlicher Deckungsstock) (die „**Schuldverschreibungen**“) begeben unter dem EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm der RAIFFEISENLANDES BANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („**Angebotsprogramm**“) (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt über das Angebotsprogramm vom 22. Mai 2015 der RAIFFEISENLANDES BANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG sowie allfällige Nachträge dazu (der „Basisprospekt**“) und diese Endgültigen Bedingungen samt allfälligen Anhängen gelesen werden.**

Der Basisprospekt sowie allfällige Nachträge im Sinn des § 6 Abs. 1 KMG sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente) verfügbar.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Dieser Teil der Endgltigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Basisprospektes enthalten sind.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben auch in diesen Endgltigen Bedingungen die ihnen in den Emissionsbedingungen beigelegte Bedeutung. Bezugnahmen in diesen Endgltigen Bedingungen auf Paragraphen und Abstze beziehen sich auf die Paragraphen und Abstze der Emissionsbedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gelöscht sind, gelten als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen als gestrichen.

Emittentin: RAiffeisenlandesbank

NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bezeichnung der Schuldverschreibungen: 0,30 % fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation 2015-2018/10/PP (öffentlicher Deckungsstock)

Währung: Euro (EUR)

Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung (§ 1)

<input checked="" type="checkbox"/> Daueremission	
Angebotsbeginn:	8. Juli 2015
Angebotsform:	<input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot <input checked="" type="checkbox"/> Privatplatzierung
Gesamtnominale:	
bis zu	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
Betrag Gesamtnominale:	EUR 5.000.000,--
Aufstockungsmöglichkeit:	Ja
Betrag Aufstockungsnominale:	EUR 50.000.000,--
Erstausgabepreis:	100 %
Höchstausgabepreis:	106 %
Erstvalutatag:	15. Juli 2015
Stückelung:	EUR 100.000,--

Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung (§ 2)

Sammelurkunde: Veränderbar
 Nicht veränderbar

Hinterlegung: Oesterreichische Kontrollbank AG
(„OeKB“)
 RAIFFEISENLANDES BANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

- RAIFFEISENLANDESBANK
 NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG mit der
 Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei
 der OeKB

Status (§ 3)

- Rang:**
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen
 - Fundierte Schuldverschreibungen
 - Hypothekarischer Deckungsstock
 - Öffentlicher Deckungsstock
 - Nachrangige Schuldverschreibungen

Verzinsung (§ 4)

- VARIANTE I: Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung (mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen)**

Ein fixer Zinssatz (Absatz 1)

- | | |
|------------------------------------|---|
| Zinsperiode: | <input checked="" type="checkbox"/> jährlich |
| Unterjährige Zinsperiode: | <input type="checkbox"/> halbjährlich |
| | <input type="checkbox"/> vierteljährlich |
| | <input type="checkbox"/> monatlich |
| Zinssatz: | 0,30 % p.a. |
| Zinstermin/Zinstermine: | 15. Juli |
| Erster Zinstermin: | 15. Juli 2016 |
| Unrunde Zinsperioden: | Nein |
| Erste unrunde Zinsperiode: | <input type="checkbox"/> Erste lange Zinsperiode |
| | <input type="checkbox"/> Erste kurze Zinsperiode |
| Letzte unrunde Zinsperiode: | <input type="checkbox"/> Letzte lange Zinsperiode |
| | <input type="checkbox"/> Letzte kurze Zinsperiode |

Ein fixer Zinssatz (Absatz 3)

- | | |
|--------------------------|---|
| Zinstagequotient: | <input checked="" type="checkbox"/> Actual/Actual-ICMA |
| | <input type="checkbox"/> Mit erster kurzer Zinsperiode |
| | <input type="checkbox"/> Mit erster langer Zinsperiode |
| | Fiktiver Verzinsungsbeginn: [] |
| | <input type="checkbox"/> Mit letzter kurzer Zinsperiode |
| | <input type="checkbox"/> Mit letzter langer Zinsperiode |
| | Fiktiver letzter Zinstermin: [] |
| | <input type="checkbox"/> 30/360 (Floating Rate) |

- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

Laufzeit und Tilgung (§ 5)

VARIANTE I Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung

Laufzeitbeginn: 15. Juli 2015

Laufzeitende: 14. Juli 2018

Rückzahlungskurs: 100 %

Anderer Rückzahlungskurs: [] %

Tilgungstermin: 15. Juli 2018

Kündigung (§ 6)

Ohne ordentliche Kündigungsrechte

Zahlstelle, Zahlungen (§ 9)

Bankarbeitstag: Target 2

Wien

Bekanntmachungen (§ 11)

Veröffentlichungsfrist Homepage: drei Bankarbeitstage

Andere Frist: [] Bankarbeitstage

Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung: drei Bankarbeitstage

Andere Frist: [] Bankarbeitstage

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Angaben, die nicht in Teil 1 der Endgültigen Bedingungen oder im Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Basisprospekt enthalten sind.

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

Weitere Interessen:

Vertriebsprovision:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ im Basisprospekt

[]

[] % vom Nominale

nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge:

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,-- verpflichtend)

Weitere Gründe:

Geschätzte Gesamtkosten:

Geschätzter Nettoemissionserlös:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ im Basisprospekt

[]

EUR []

nicht anwendbar - Daueremission

EUR []

nicht anwendbar - Daueremission

ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Rendite

Rendite:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Rendite“ im Basisprospekt

0,30 % p.a.

nicht anwendbar (variable Verzinsung)

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen:

Weitere Beschlüsse

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Beschlüsse und Genehmigungen“ im Basisprospekt

[]

Weitere Valutatage nach dem Erstvalutatag bei Daueremissionen:

Zeichnungstag plus drei Bankarbeitstage

Zeichnungstag plus [] Bankarbeitstage

[]

Steuern:

siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR Besteuerung“ im Basisprospekt

Hinweis für Anleger im Falle einer Privatplatzierung:

Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen in Österreich

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KSt-Abzug bei der depotführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in der persönlichen Steuererklärung zu erfassen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert.

**BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS ANGEBOT**

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung
von weniger als EUR 100.000,-- verpflichtend)

**Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter
Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die
Antragstellung****Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge:**

- Mindestzeichnungsbetrag:
EUR []
- Höchstzeichnungsbetrag:
EUR []

**Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und
deren Zuteilung****Investorenkategorien:**

- Qualifizierte und nicht-qualifizierte
Anleger
- Ausschließlich qualifizierte Anleger
- öffentliches Angebot in Österreich
- öffentliches Angebot in Deutschland
- Privatplatzierung in Österreich
- Privatplatzierung in Deutschland
- Privatplatzierung in []

Preisfestsetzung**Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem
Zeichner in Rechnung gestellt werden:**

- Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Kosten: []

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt / Handelseinbeziehung:

- Zulassung an einem Geregelten Markt
 - Wien, Amtlicher Handel
 - Wien, Geregelter Freiverkehr
- Handelseinbeziehung zu einem MTF/anderen Handelsplatz
 - Wien, Dritter Markt
 - Anderes Multilaterales Handelssystem

Betreiber: []

- Weder Zulassung zum Handel noch Handelseinbeziehung

Erwarteter Termin der Zulassung zum Handel (wenn bekannt):

[]

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:

EUR 1.700,--

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ab EUR 100.000,-- verpflichtend)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

An der Emission beteiligte Berater:

[]

Funktion:

[]

Rating der Anleihe:

Keine gesonderte Bewertung

Bewertung durch Moody's (Moody's Deutschland GmbH*): []

*) Moody's Deutschland GmbH hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG:	siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“ im Basisprospekt
---	---

Art der Zustimmung:

- Allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute
 - Individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute
- Name, Adresse: []
- keine Zustimmung

Bei Daueremissionen: Beginn der Angebotsfrist (während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch berechtigte Finanzintermediäre erfolgen kann): ab 8. Juli 2015

Informationen zum Ende der Angebotsfrist siehe auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente)

Bei Einmalemissionen: Angebotsfrist (im obigen Sinn): [] bis []

Informationen von Seiten Dritter

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Börsenzulassung

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse erforderlich sind.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

RAIFFEISENLANDES BANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Anhang: Emissionsbedingungen

**0,30 % fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation 2015-2018/10/PP
(öffentlicher Deckungsstock)**

der RAIFFEISENLANDES BANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

**emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDES BANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

Bedingungen

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominal, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

- 1) **Angebotsfrist.** Die 0,30 % fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation 2015-2018/10/PP (öffentlicher Deckungsstock) (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDES BANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab 8. Juli 2015 angeboten.
- 2) **Gesamtnominal.** Das Gesamtnominal beträgt Nominale EUR 5.000.000,-- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 50.000.000,--).
- 3) **Ausgabepreis.** Der Erstausgabepreis beträgt 100 %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit 106 % festgelegt.
- 4) **Valutatag.** Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 15. Juli 2015 zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) **Form, Stückelung.** Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR 100.000,-- begeben.

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) **Sammelurkunde.** Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 2) **Hinterlegung, Übertragung.** Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 3 Status

- 1) **Fundierung.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBI. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.
- 2) **Öffentlicher Deckungsstock.** Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldern gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin

entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.

- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

§ 4 Verzinsung

- 1) Zinssatz und Zinstermine. Die Schuldverschreibungen werden jährlich mit 0,30 % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein am 15. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am 15. Juli 2016. Der letzte Zinstermin ist der Tilgungstermin gemäß § 5. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Erstvalutatag („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.
- 2) Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt.
- 3) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 15. Juli 2015 und endet mit Ablauf des 14. Juli 2018. Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % vom Nominale am 15. Juli 2018 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjährten nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDES BANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.
- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.
- 3) Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.